

Merkblatt für Selbstwerber

Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

1. Der Selbstwerber hat die geltenden **Unfallverhütungsvorschriften** (VSG 4.3 und GUV-R 2114) zu beachten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer gewährleistet sind.
2. **Die eingesetzten Maschinen und Geräte** müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei Arbeiten mit der **Motorsäge** darf nur **benzolfreier Sonderkraftstoff** und biologisch **abbaubares Kettenöl** verwendet werden.
3. Die **erforderliche Sachkunde und ein ausreichender Übungsgrad** im Umgang mit der Motorsäge wurden nachgewiesen.
4. **Arbeitszeiten:** Bearbeitung und Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen vor Einbruch der Dunkelheit erfolgen und muss bis zum 30. April beendet sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur nach Absprache mit der Revierleiterin möglich.
5. **Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich in schonender Weise auf hierfür bestimmten Wegen und Rückegassen nach Einweisung durch die Revierleiterin erfolgen.
6. **Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr befahren.
7. **Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich seitlich der hierfür bestimmten Wege und Rückegassen zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Lagerung des Holzes an lebenden Bäumen ist untersagt.
8. **Schäden am verbleibenden Bestand** durch die Aufarbeitung oder den Transport des Holzes sind in jedem Fall zu vermeiden. Entstandene Schäden sind zu ersetzen.
9. **Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Zuteilung übernimmt der Brennholzkäufer das Risiko des Verderbs, Diebstahles oder sonstigen Verlustes des Holzes. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises bleibt in jedem Fall bestehen. Bearbeitung und Abfuhr des Holzes dürfen erst nach Bezahlung erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Bei der Abfuhr ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder Überweisungsträger).
10. **Mängel** sind bis spätestens eine Woche nach Vergabe und vor der Holzabfuhr geltend zu machen.
11. **Helfer und Begleitpersonen:** Der Selbstwerber stellt sicher, dass die oben genannten Bedingungen von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
12. **Forstarbeiten** insbesondere Holzabfuhr haben stets Vorrang und dürfen nicht behindert werden.

Haftungserklärung des Selbstwerbers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin. Ich versichere, die persönliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten zu besitzen und zu benutzen.

Der Nutzungsberechtigte hat von dem Merkblatt insbesondere zur Unfallverhütung, Bestandes- und Bodenschonung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, die Regelungen einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Hinweise oder sonstigen Weisungen kann die Revierleiterin die Selbstwerbung jederzeit einschränken oder einstellen.

Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.

Der Selbstwerber haftet für alle durch ihn oder seine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis des Selbstwerbers und seiner Helfer untereinander. Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Waldbesitzers beruhen.

Im Notfall erreichen Sie den **Rettungsdienst** unter folgender Rufnummer:

112

Die Lage des Rettungspunktes wird bei der Holzzuteilung mitgeteilt.